

**Bericht über die Prüfung  
von Rufbereitschaften**

- **Erfordernis**
- **Einsparpotentiale**
- **Abrechnung**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Prüfungszeitraum	2
3.	Inhalt und Umfang der Prüfung	2
4.	Prüfungsunterlagen	2
5.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	3
6.	Ausgangssituation	3
6.1	Definition des Begriffs „Rufbereitschaft“	3
6.2	Vergütung	4
6.2.1	Tarifbeschäftigte	4
6.2.2	Beamtinnen und Beamte	4
6.3	Fachdienste, in denen eine Rufbereitschaft vorgehalten wird	5
6.4	Finanzieller Aufwand für Rufbereitschaften	5
7.	Erfordernis des Vorhaltens von Rufbereitschaften	5
7.1	Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6
7.2	Feuer- und Rettungswache	7
7.3	Jugendamt - Familienhilfe	8
8.	Einsparpotentiale	9
8.1	Option 1	9
8.2	Option 2	10
8.3	Option 3	10
9.	Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Abrechnungen	11
9.1	Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	11
9.2	Feuer- und Rettungswache	13
9.3	Jugendamt - Familienhilfe	14
9.4	Feststellung des Fachdienstes Personal	16
10.	Fazit / Empfehlungen	17

## Prüfungsbemerkungen

B = Beanstandung

E = Empfehlung

H = Hinweis / Feststellung

## **1. Rechtsgrundlage der Prüfung**

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ergibt sich aus § 103 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid.

## **2. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung wurde in der Zeit von Februar bis März 2016 durchgeführt. Gespräche mit den beteiligten Stellen fanden danach statt. Den Fachdiensten 32, 37 und 51.2 wurden jeweils Auszüge des Berichtsentwurfs am 26.07.2016 übersandt. Die Stellungnahmen sind als Anlage 2 bis 4 beigefügt.

Der Bericht mit den Stellungnahmen der Fachdienste wurde dem Bürgermeister am 02.09.2016 übersandt. Die Stellungnahme des Bürgermeisters vom 16.09.2016 ist als Anlage 5 beigefügt.

## **3. Inhalt und Umfang der Prüfung**

Geprüft wurden folgende Fragestellungen:

- Sind alle bestehenden Rufbereitschaften erforderlich?
- Bestehen Einsparpotentiale?
- Entsprechen die Abrechnungen der betroffenen Fachdienste und die aktuellen Rundschreiben des Fachdienstes Personal den geltenden Regelungen des TVöD?

## **4. Prüfungsunterlagen**

Zur Erstellung dieses Berichts wurden folgende Informationsquellen genutzt:

- Aufzeichnungen und Abrechnungen der Rufbereitschaften für die Jahre 2013 bis 2015, tlw. bereits ab 2009, die von den Fachdiensten zur Verfügung gestellt wurden
- Rundschreiben des Fachdienstes Personal vom 11.04.2006, zuletzt aktualisiert am 01.04.2016
- Dienstvereinbarung über die Rufbereitschaft bei der Stadt Lüdenscheid
- Brandschutzbedarfsplan 2013
- Bericht der Projektgruppe „Optimierung der Organisation der Feuer- und Rettungswache“ aus 2007 und 2008
- Interview mit der Leiterin des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32)
- Interview mit dem Leiter sowie dem stellvertretenden Leiter der Feuer- und Rettungswache (37, FuR)
- Interview mit dem Leiter des Fachdienstes Jugendamt – Familienhilfe (51.2)

- Interview mit der stellvertretenden Leiterin des Fachdienstes Personal (11)
- Auswertungen aus dem Personalabrechnungsprogramm „LOGA“
- erforderliche Rechtsgrundlagen

## **5. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis**

- Die Rufbereitschaften der Familienhilfe des Jugendamtes sowie der Feuer- und Rettungswache sind unverzichtbar; beim Fachdienst Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung werden Einsparpotentiale gesehen. Die im Bericht hierzu aufgezeigten Hinweise sollten im Detail auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Die Erfassung, Dokumentation und Abrechnung weist verschiedene Mängel auf.
- Sonstige Zeitzuschläge wurden zu Ungunsten der Beschäftigten des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung ohne die Wegezeiten vergütet.
- Durch das angewendete Rundungsverfahren bei der Abrechnung von Telefonaten im Jugendamt wurden in mehreren Fällen zu wenige Stunden vergütet.
- Zukünftig sollte ein einheitliches Abrechnungsverfahren genutzt werden; eine entsprechende Excel-Datei soll kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.
- Eine grundsätzliche Regelung ist hinsichtlich der Überstunden bei der Feuer- und Rettungswache erforderlich. Die Vertretungsregelung für den C-Dienst sollte überdacht werden; bestehende organisatorische Regelungen sollten ebenso wie die personelle Ausstattung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.
- Für die Beamtinnen und Beamten des Jugendamtes sollte eine Regelung bezüglich der Vergütung der Mehrarbeitsstunden gefunden werden, die den rechtlichen Vorgaben entspricht und gleichzeitig den Dienstbetrieb sicherstellt.

## **6. Ausgangssituation**

### **6.1 Definition des Begriffs „Rufbereitschaft“**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) definiert die Rufbereitschaft wie folgt:

„Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.“

Für Beamtinnen und Beamte wird die Rufbereitschaft in der Arbeitszeitverordnung (AZVO NRW) inhaltlich gleitlautend definiert.

In der Praxis ist der Aufenthaltsort nicht zwingend anzugeben, da heutzutage eine Erreichbarkeit über Mobiltelefon bzw. digitale Meldeempfänger sichergestellt ist.

## **6.2 Vergütung**

Bei der Vergütung der Rufbereitschaftszeiten und –einsätze ist zunächst grundsätzlich zwischen Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten zu unterscheiden.

### **6.2.1 Tarifbeschäftigte**

Grundlage für die Vergütung ist der TVöD. Danach wird in Abhängigkeit von der Entgeltgruppe und Stufe des Beschäftigten eine Pauschale pro Tag vergütet, sofern die Rufbereitschaft (RB) zwölf Stunden überschreitet.

Zusätzlich wird für tatsächliche Arbeitszeiten incl. Wegezeiten während der RB ein Überstundenentgelt gezahlt. Dies setzt sich zusammen aus der Stundenvergütung sowie etwaigen Zeitzuschlägen, die wiederum von der Entgeltgruppe abhängig sind. Die Arbeitseinsätze werden grundsätzlich auf eine volle Stunde aufgerundet, wobei unterschiedliche Regelungen für Arbeitseinsätze am Aufenthaltsort (Telefon) und außerhalb des Aufenthaltsortes (Einsatz vor Ort) zu beachten sind.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Arbeitseinsatzes (nachts, sonn- und feiertags) fallen weitere Zeitzuschläge an, die jedoch nur für die tatsächliche Arbeitszeit incl. Wegezeit gewährt und nicht aufgerundet werden.

Eine Übersicht der Vergütung nach § 8 TVöD sowie den „Lohnartenbezeichnungen“ des Personalabrechnungsprogramms „LOGA“ ist als **Anlage 1** beigefügt.

### **6.2.2 Beamtinnen und Beamte**

Grundlage für die Berücksichtigung der Rufbereitschaftszeiten ist die AZVO NRW.

Zeiten der RB - mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung - werden zu einem Achtel dem Stundenkonto gutgeschrieben. Einsatzzeiten werden (ohne Rundungsregelung) als Mehrarbeit ebenfalls auf dem Stundenkonto erfasst. Wegezeiten werden nicht berücksichtigt. Für die Zeiten der Rufbereitschaft ist innerhalb eines Jahres Freizeitausgleich zu gewähren.

Eine Vergütung darf nur auf Grundlage der Mehrarbeitsvergütungsverordnung gewährt werden, sofern verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Als wichtigster Punkt ist hier zu nen-

nen, dass die Mehrarbeit aus **zwingenden dienstlichen Gründen** nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

<b>H 1:</b>	<b>Das Abrechnungs- bzw. Vergütungssystem ist sehr komplex und bedingt sorgfältige und differenzierte Aufzeichnungen, um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten.</b>
-------------	---

### 6.3 Fachdienste, in denen eine Rufbereitschaft vorgehalten wird

Bei der Stadt Lüdenscheid wird in folgenden Fachdiensten eine Rufbereitschaft vorgehalten:

- Jugendamt – Familienhilfe (51.2)
- Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32)
- Feuer- und Rettungswache (37, FuR)

Der Stadtreinigungs- Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) hält lediglich eine Rufbereitschaft für den Winterdienst vor, die nicht Gegenstand dieses Berichts ist.

### 6.4 Finanzieller Aufwand für Rufbereitschaften

Im Jahr 2015 ist im Rahmen der Rufbereitschaften folgender Aufwand entstanden (Beträge gerundet):

<b>Fachdienst</b>	<b>Bereitschaftszeit €</b>	<b>Einsätze €</b>	<b>Zeitzuschläge €</b>	<b>FW-Beamte Dienst zu un- günstigen Zeiten €</b>	<b>Summen €</b>
<b>32</b>	18.100	9.700	3.100		30.900
<b>37</b>	-	-	-	2.500	2.500
<b>51.2</b>	20.600	2.500	800	-	23.900
<b>Gesamt</b>	<b>38.700</b>	<b>12.200</b>	<b>3.900</b>	<b>2.500</b>	<b>57.300</b>

Nicht berücksichtigt sind hier die Bereitschafts- und Einsatzzeiten der FuR, da diese ausschließlich von Beamten geleistet werden und grundsätzlich als Freizeitausgleich zu gewähren sind.

### 7. Erfordernis des Vorhaltens von Rufbereitschaften

Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob alle Rufbereitschaften notwendig sind oder ob eine Reduzierung rechtlich und tatsächlich möglich sein könnte. Ziel hierbei ist es, den finanziellen Aufwand für die Stadt Lüdenscheid zu reduzieren.

## **7.1 Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32)**

### **Gefahrenabwehr**

Gem. § 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Die Polizei leistet den Ordnungsbehörden Vollzugshilfe.

Gem. § 1 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG NRW) hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Die Vorschrift ist inhaltlich gleichlautend mit § 1 OBG. Daraus ergibt sich zunächst eine gleichwertige Zuständigkeit für die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

§ 1 Abs. Satz 3 POLG regelt darüber hinaus folgendes: Sind neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gem. § 1 OBG Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Aus dieser Regelung kann abgeleitet werden, dass die Polizei generell und insbesondere im Fall der Nichterreichbarkeit der Ordnungsbehörde zuständig ist und tätig werden muss. Alle in einer Rufbereitschaft vorkommenden Ereignisse, bei denen ein Einschreiten der Ordnungsbehörde gefragt ist, könnten grundsätzlich ebenso durch die Polizei, bei der ohnehin ein 24-Stunden-Dienst besteht, erledigt werden.

Eine Auswertung der Einsätze durch die örtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2014 und 2015 hat ergeben, dass dies auf ca. 70 % aller Einsätze zutrifft; hiervon wiederum waren 12 % Einsätze vor Ort (51 Fälle jährlich); 58 % (248 Fälle jährlich) konnten telefonisch geregelt werden.

<b>H 2:</b> <b>- 32 -</b>	<b>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung einer Rufbereitschaft für die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist nicht gegeben.</b>
------------------------------	--

<b>E 1:</b> <b>- 32 -</b>	<b>Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Umsetzung in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde konkret zu prüfen.</b>  <b>Ziel sollte es sein, die Ordnungsbehörde außerhalb der regulären Dienstzeiten so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen und das Verhalten der Rufbereitschaft beim FD 32 für die Aufgabe der Gefahrenabwehr möglichst überflüssig zu machen.</b>
------------------------------	---

### **Unterbringungen nach PsychKG**

Bei rd. 30 % aller Einsätze in der RB handelt es sich um Fälle von Unterbringungen psychisch Kranker nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Im Durchschnitt der Jahre 2014 und 2015 waren das 127 Fälle jährlich.

Die Unterbringung wird auf Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem sozialpsychiatrischen Dienst vom zuständigen Amtsgericht angeordnet. Ist bei Gefahr im Verzug die sofortige Unterbringung eines psychisch Kranken nach § 14 PsychKG notwendig, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortag ist. Im Fall der Unterbringung ist unverzüglich ein Antrag mit entsprechender Begründung beim Amtsgericht zu stellen.

Sofern also Gefahr im Verzug vorliegt, ist die Ordnungsbehörde verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden. Der Begriff „unverzüglich“ wird juristisch mit „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert. Die Bearbeitung eines Falles, in dem die Notwendigkeit der Unterbringung durch den zuständigen ärztlichen Dienst z. B. am Abend festgestellt wurde, wäre am nächsten Morgen nach Beginn des regulären Dienstbetriebs nicht mehr als „unverzüglich“ anzusehen. Gleiches gilt für das Wochenende.

<b>H 3:</b> <b>- 32 -</b>	<b>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Rufbereitschaft für die Fälle der Unterbringungen nach PsychKG zwingend erforderlich ist.</b>
------------------------------	--

### **7.2 Feuer- und Rettungswache (37, FuR)**

Die Feuerwehr Lüdenscheid ist eine freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Die FuR ist generell mit einer Wachabteilung im 24-Stunden-Dienst besetzt. Im Tagdienst ist die Wache außerdem mit sechs Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 (Dienststellenleiter, Technik, vorbeugender Brandschutz und Wachdienst/Ausbildung) besetzt. Eine dieser Personen



übernimmt gemäß Dienstplan im täglichen Wechsel jeweils die Funktion des B-Dienstes. Dieser wird im Bedarfsfall auf Anforderung des C-Dienstes (Einsatzleiter der Wachabteilung) oder in Abhängigkeit des Meldebildes gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) automatisch alarmiert. Aufgaben des B-Dienstes sind:

- Übernahme der Einsatzleitung ab definierter Alarmstufe
- Übernahme von Paralleleinsätzen
- Organisatorische Leitung Rettungsdienst
- Koordinierung

Im Zeitfenster von Montag 8:00 Uhr bis Freitag 20:00 Uhr (außer Wochenfeiertage) übernehmen die sechs Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2 des Tagdienstes den B-Dienst. Außerhalb der gebuchten Arbeitszeit besteht zur Sicherstellung der oben genannten Aufgaben eine Rufbereitschaft für den nach Dienstplan eingeteilten Mitarbeiter. Der Wechsel erfolgt Montag bis Donnerstag i.d.R. spätestens um 8:00 Uhr des nächsten Tages. Ab Freitag 20:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr sowie an Wochenfeiertagen wird die Rufbereitschaft - in Annahme der Erreichbarkeit - von ehrenamtlichen Führungskräften übernommen. Diese Erreichbarkeit ist nicht sichergestellt und in der Regel fehlt hier die Ausbildung zum organisatorischen Leiter Rettungsdienst.

Gem. Organisationsverfügung vom 13.09.2001 - Anlage 8 zur AAO vom 12.12.2008 - übernimmt die Feuer- und Rettungswache außerhalb der Dienstzeiten des Stadtreinigungs-Transport und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) die Zuständigkeit für notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Beseitigung von Abflusshindernissen in Gewässern, soweit die Gefahr von Sachschäden in und an Gebäuden oder für die Umwelt bestehen.

<b>H 4: - 37 -</b>	<b>Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit gem. § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und entsprechend den Regelungen des Brandschutzbedarfsplanes ist die Rufbereitschaft der Feuer- und Rettungswache unverzichtbar.</b>
------------------------	---

### **7.3 Jugendamt – Familienhilfe (51.2)**

Rechtsgrundlage des Rufbereitschaftsdienstes in der Familienhilfe ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Sofern eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht, ist das Jugendamt danach verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

<b>H 5: -51.2-</b>	<b>Um diese Pflichtaufgabe wahrnehmen zu können, ist es für das Jugendamt zwingend erforderlich, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine Rufbereitschaft mit entsprechend qualifiziertem Personal vorzuhalten.</b>
------------------------	--

## **8. Einsparpotentiale**

Nachstehend wird die Frage geprüft, ob trotz der oben beschriebenen Notwendigkeiten weitere Einsparpotentiale generiert werden könnten.

Im Bereich der Familienhilfe des Jugendamtes werden keine Potentiale gesehen. Die Einsätze der RB des FD 32 könnten sich im Idealfall auf die Unterbringungsfälle nach PsychKG reduzieren lassen (sh. Ziffer 7.1). Die RB der FuR ist vom Grunde her unstrittig. Unter diesen Rahmenbedingungen wären folgende Optionen denkbar:

### **8.1 Option 1 - Die Rufbereitschaft des FD 32 wird auf das Wochenende begrenzt**

Wie bereits oben beschrieben, kann die Polizei alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach PolG - ebenso wie die Ordnungsbehörde nach OBG - ergreifen. Eine RB für diese Einsätze könnte möglicherweise entfallen.

Eine Ausnahme stellen nach geltender Rechtslage die Unterbringungen nach PsychKG dar. Diese Aufgabe könnte jedoch von Montag bis Freitag jeweils ab Dienstschluss bis zum Dienstbeginn des nächsten Arbeitstages bzw. freitags bis 20:00 Uhr von der RB des B-Dienstes der FuR übernommen werden. Eine Qualifizierung für diese Aufgabe wäre lt. Auskunft des Fachdienstes 32 mit geringem Aufwand möglich. Eine Verwaltungsausbildung oder besondere juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Allerdings ist die Umsetzung dieser Option aus Sicht der FuR in der derzeitigen personellen Situation nicht möglich. Nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ist hier jedoch ohnehin eine Regelung erforderlich. Hierauf wird unter 9.2 näher eingegangen.

Da bei der FuR die RB am Wochenende von ehrenamtlichen Kräften übernommen wird, die die ordnungsbehördliche Aufgabe nach PsychKG nicht wahrnehmen können, muss die RB für das Wochenende beim FD 32 verbleiben.

Auf diese Weise wäre es möglich, die bisherigen Bereitschaftszeiten des FD 32 von Montag bis Freitag einzusparen. Nach aktueller Auswertung aus dem Personalabrechnungsprogramm LOGA waren das im Jahr 2015 ca. 9.700,00 €, die einen zusätzlichen Beitrag zum Haushaltssicherungskonzept (HSK) darstellen würden.

## **8.2 Option 2 – Die Rufbereitschaft für die Unterbringungen nach PsychKG wird vom Jugendamt übernommen**

Die Unterbringungen nach PsychKG könnten auch von der Rufbereitschaft des Jugendamtes übernommen werden. Aus Sicht der Familienhilfe wird hier allerdings das Problem gesehen, dass es in Einzelfällen zu Konflikten kommen könnte. Die Familienhilfe vertritt die Interessen der Kinder und nimmt diese im Bedarfsfall in Obhut. Hier könnte die Situation eintreten, dass gleichzeitig das Erfordernis besteht, einen Elternteil nach PsychKG unterzubringen. In der Praxis werden hier Probleme befürchtet. Die Details einer möglichen Umsetzung dieser Überlegung wären daher zunächst in Abstimmung mit dem Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prüfen.

Sofern es gelänge, die Aufgabe der Gefahrenabwehr des FD 32 in den Zeiten außerhalb des regulären Dienstbetriebes komplett auf die Polizei zu verlagern, wäre es auf diese Weise möglich, die Rufbereitschaft des Fachdienstes Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung komplett einzusparen. Im Jahr 2015 entfielen auf die reinen Bereitschaftszeiten des FD 32 rd. 18.100 €, die einen Beitrag zum HSK liefern könnten.

Der umgekehrte Fall, die Rufbereitschaft des Jugendamtes auf den Fachdienst 32 zu verlagern, ist dagegen nicht umsetzbar, da die Beschäftigten der Ordnungsbehörde über eine Verwaltungsausbildung verfügen und die fachliche Qualifikation, wie sie die Inobhutnahme eines Kindes erfordert, weder besitzen, noch ohne weiteres erlangen können. Lt. Mitteilung der Familienhilfe gibt es außerdem bereits verschiedene Kommentierungen, wonach die Übertragung dieser Aufgabe auf freie Träger oder Ordnungsämter als rechtswidrig eingestuft wird.

## **8.3 Option 3 – Die Rufbereitschaft wird nur von Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen, die ihren Wohnsitz in Lüdenscheid oder naher Umgebung haben**

Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, umfasst das Überstundenentgelt bei Tarifbeschäftigten die Stundenvergütung sowie die Zeitzuschläge incl. Wegezeit. Sofern ausschließlich Beschäftigte, die in Lüdenscheid oder naher Umgebung wohnen, RB leisteten, ließen sich die Anteile für die Wegezeiten deutlich verringern.

Im Jugendamt wird die Rufbereitschaft bereits heute nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen, die nicht weiter als 35 km von Lüdenscheid entfernt wohnen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Einsatzort in angemessener Zeit erreicht werden kann. Im FD 32 wird die Rufbereitschaft auch von Beschäftigten wahrgenommen, die z. B. in Dortmund oder Iserlohn wohnen.

Bei den Beamtinnen und Beamten ist dieser Punkt unter finanziellen Aspekten nicht von Bedeutung, da hier die Wegezeit ohnehin nicht vergütet wird.

Die mögliche Ersparnis lässt sich nicht konkret beziffern, da die Wegezeiten im Abrechnungsprogramm LOGA nicht separat erfasst sind und daher nicht ausgewertet werden können. Aktuell liegt jedoch der Anteil der auswärtig wohnenden Kolleginnen und Kollegen im Fachdienst 32, die RB wahrnehmen, bei 50 %.

Da die innerhalb des FD 32 zur Verfügung stehenden Personen bei diesem Modell nicht ausreichen, um die RB der Ordnungsbehörde dauerhaft zu gewährleisten, könnte die RB – sofern eine Einsparung wie unter Option 1 und 2 beschrieben nicht möglich sein sollte - auch von Personen aus anderen Fachdiensten wahrgenommen werden. Wie bereits erwähnt, wäre eine Qualifikation mit geringem Aufwand möglich. Für die Tarifbeschäftigten, die Anspruch auf Auszahlung der Vergütung haben, böte sich hier eine Möglichkeit, das monatliche Gehalt aufzubessern. Daher könnte man versuchen, Interessierte auf freiwilliger Basis zu gewinnen.

<b>E 2:</b> - 32 – - 37 – -51.2-	<b>Es wird empfohlen, die beschriebenen Optionen 1 bis 3 im Detail auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu prüfen. Möglicherweise können in diesem Prozess noch weitere - bisher nicht angesprochene - Alternativen entwickelt werden.</b>
---	---

## **9. Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Abrechnungen**

### **9.1 Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (32)**

Im Fachdienst 32 wird die RB vorwiegend von vier Tarifbeschäftigten wahrgenommen. Die Beamtinnen und Beamten sind aufgrund des unter 6.2.2 beschriebenen Abrechnungsverfahrens eher wenig an der Übernahme von RB interessiert.

Festzustellen war zunächst, dass die Beschäftigten unterschiedliche Vordrucke für die Aufzeichnung der Einsätze verwendeten. Auch innerhalb der Abrechnungsakte einzelner Personen wurden verschiedene Vordrucke benutzt, was darin begründet ist, dass häufig nicht der aktuelle Vordruck verwendet, sondern verschiedene veraltete Exemplare immer wieder kopiert wurden.

Diese Situation entspricht nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation und ist kurzfristig zu ändern.

<b>B 1: - 32 -</b>	<b>Die Dokumentation und Abrechnung vergleichbarer Sachverhalte muss auf gleicher Grundlage erfolgen. Das gilt zunächst für die Vorgänge innerhalb eines Fachdienstes, jedoch ebenso für die gesamte Verwaltung.</b>
------------------------	--

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Zeitzuschläge, die vom Zeitpunkt der Arbeitsleistung abhängig sind, zwar entsprechend dem TVöD nicht aufgerundet wurden, jedoch ohne die Wegezeiten abgerechnet worden sind, was wiederum nicht den Regelungen entspricht. Die Zeitzuschläge sind vielmehr auch für die Wegezeit zu zahlen; sie dürfen lediglich nicht aufgerundet werden.

<b>B 2: - 32 -</b>	<b>Die sonstigen Zeitzuschläge wurden zu Ungunsten der Beschäftigten ohne die Wegezeiten vergütet. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollte eine Nachzahlung geprüft werden.</b>
------------------------	--

Positiv ist zu erwähnen, dass im Fachdienst 32 ein Abrechnungsvordruck als Excel-Datei zur Verfügung steht, in den die RB-Zeiten eingetragen und die zu vergütenden Stunden direkt errechnet werden. Diese Werte werden gleichzeitig unmittelbar in den Vordruck des Fachdienstes Personal (11) übernommen, der für die Auszahlung der geleisteten Stunden erforderlich ist. Auf diese Weise entfällt der Verwaltungsaufwand im FD 32 zur Berechnung der zugrunde zu legenden Stunden; außerdem wird das Risiko von Rechen- und Übertragungsfehlern minimiert.

Diese Datei wurde zwischenzeitlich - in Abstimmung mit Fachdienst 11 - vom FD 32 so überarbeitet, dass alle nach TVöD bestehenden Anforderungen erfüllt werden und – eine ordnungsgemäße Eintragung vorausgesetzt – eine korrekte Auszahlung der Bereitschaftszeiten sichergestellt ist.

<b>H 6: - 32 -</b>	<b>Es ist vorgesehen, dass die Datei nach erfolgter Prüfung und Freigabe durch die örtliche Rechnungsprüfung in einem zentralen Ordner gespeichert wird und zukünftig von allen Personen, die RB leisten, verpflichtend zu nutzen ist.</b>
------------------------	--

## **9.2 Feuer- und Rettungswache (37, FuR)**

Bei den sechs hauptamtlichen Mitarbeitern der Feuerwehr, die Rufbereitschaft wahrnehmen, handelt es sich ausschließlich um Beamte der Laufbahngruppe 2 mit entsprechender Verbandsführerqualifikation.

Die Bereitschaftszeiten werden durch den Fachdienst Personal auf dem separaten Unterkonto „Rufbereitschaft“ des Gleitzeitkontos erfasst. Die Einsatzstunden werden von den Rufbereitschaftsleistenden im Zeiterfassungssystem AIDA nacherfasst und auf Antrag dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben. Sofern die Einsätze zu Zeiten erfolgen, in denen Zeitzuschläge für Sonntag, Feiertag oder Nacht anfallen, werden diese aufgezeichnet und nur die Zuschläge ausgezahlt.

Ein Abgleiten der aufgebauten Bereitschaftszeitstunden im laufenden Dienstbetrieb lässt sich nach Auskunft der FuR in der Praxis nicht umsetzen, ohne die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gemäß Brandschutzbedarfsplan zu gefährden, die gesetzlichen Pflichtaufgaben zu vernachlässigen und die Einhaltung sonstiger Fristen zu gefährden. Daher wurden die tlw. hohen Überstundenbestände in den vergangenen Jahren letztlich immer wieder ausgezahlt. Aktuell stehen insgesamt rd. 1.200 Überstunden aus den Bereitschaftszeitstunden des B-Dienstes für die Jahre 2013 bis 2015 zur Auszahlung an.

Ein wesentlicher Grund für die Problematik ist die bestehende Regelung, wonach der C-Dienst (24-Stunden-Schicht) von den Beamten des B-Dienstes aus dem Tagdienst vertreten wird. Diese Regelung wurde im Jahr 2008 in der damaligen Projektgruppe zur Optimierung der FuR getroffen. Zu diesem Zeitpunkt wurden jedoch für eine 24-Stunden-Schicht lediglich 18,18 Stunden gutgeschrieben. Seit November 2013 werden aufgrund geänderter Rechtsprechungen 24 Stunden angerechnet. Diese Differenz von 5,82 Stunden wurde lt. Auskunft der FuR bisher bei der Anzahl der Planstellen nicht berücksichtigt. Hinzu kommt, dass bei drei Wachabteilungen, die im 24-Stunden-Dienst eingesetzt sind und jeweils 48 Stunden/Woche leisten, nur sechs Tage wöchentlich abgedeckt werden. Hier ergibt sich bereits ohne Berücksichtigung von Urlaubs- oder Krankheitszeiten ein rechnerisches Defizit.

Gem. § 61 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) ist der Beamte verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten, wenn **zwingende dienstliche Verhältnisse** es erfordern. Ihm ist innerhalb eines Jahres eine entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Sofern die Dienstbefreiung aus **zwingenden dienstlichen Gründen** nicht möglich ist, können Beamte eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Da sich das Leisten von Mehrarbeit gem. § 10 AZVO auf **zwingende Ausnahmefälle** beschränken muss, kann auch eine regelmäßige Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine dauerhafte Lösung darstellen.

<b>E 3:</b> - 37 -	<p><b>Da sich die Situation der Überstunden bei der FuR seit Jahren unverändert darstellt, sollte hier eine grundsätzliche Regelung getroffen werden. Die Vertretungsregelung für den C-Dienst sollte überdacht werden. Bestehende organisatorische Regelungen sollten ebenso wie die personelle Ausstattung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.</b></p> <p><b>Die Aufzeichnungen der RB-Zeiten sollten zukünftig ebenfalls über die Excel-Tabelle (sh. oben) erfolgen, um ein einheitliches Abrechnungssystem zu etablieren. Alternativ besteht ggf. die Möglichkeit, eine Erfassung und Abrechnung über das speziell für die FuR angeschaffte Programm SIEDA-DSM-Ware zur Erstellung von Dienstplänen über das Modul für die Zeiterfassung vorzunehmen.</b></p>
-----------------------	---

Durch den Fachdienst Personal wurde festgestellt, dass bei der FuR die RB grundsätzlich in einem Zeitfenster von montags 8:00 Uhr bis freitags 20:00 Uhr außerhalb der Arbeitszeiten des jeweils eingeteilten Mitarbeiters angeordnet ist.

<b>B 3:</b> - 37 -	<p><b>Die pauschale Anordnung und Erfassung der RB-Stunden unabhängig von der individuellen Arbeitszeit ist nicht korrekt und führt dazu, dass RB-Stunden und Arbeitszeit parallel abgerechnet werden. Die Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung müssen aus der Berechnung der Zeiten der Rufbereitschaft herausgenommen werden, da die Rufbereitschaft durch die Zeit des Arbeitseinsatzes unterbrochen wird.</b></p>
-----------------------	---

Mit der FuR und FD Personal wurde inzwischen vereinbart, die Erfassung und Abrechnung ab 01.01.2015 zu korrigieren. Aufgrund der Auswertung des Jahres 2015 soll auch für die Jahre 2013 und 2014 eine Verteilung der Zeiten für Bereitschaft und Einsätze vorgenommen werden, die für die Abrechnung zugrunde zu legen ist. Die Daten vor August 2014 sind nicht mehr im System vorhanden.

### **9.3 Jugendamt – Familienhilfe (51.2)**

Aus dem Bereich der Familienhilfe wurden Aufzeichnungen der Jahre 2013 bis 2015 vorgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Verwaltung des Jugendamtes. Hier-

Bericht über die Prüfung von Rufbereitschaften

zu werden auf dem von den Rufbereitschaftsleistenden ausgefüllten Vordruck aus den erfassten Zeiten manuell die geleisteten Minuten errechnet, gerundet und die Zeitzuschläge ermittelt. Anschließend werden die Daten in den Abrechnungsvordruck für den Fachdienst Personal übertragen.

Es wurde festgestellt, dass der Grund bzw. das Ziel des Einsatzes nicht aus den Aufzeichnungen hervorgeht.

<b>B 4:</b> -51.2-	<b>Diese Art der Dokumentation ist unzureichend. Angaben zum Grund bzw. Ziel des Einsatzes sind zukünftig zu ergänzen. Hierzu kann ggf. eine separate Anlage geführt werden.</b>
-----------------------	--

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Telefongespräche innerhalb einer Abrechnung (tlw. zwei Wochen) zunächst addiert und dann aufgerundet wurden. Entsprechend den Regelungen des TVöD und der Rundschreiben des FD Personal bezieht sich diese Regelung jedoch jeweils auf **eine Rufbereitschaft**. Eine RB setzt nach Ende der regulären Arbeitszeit im FD ein und endet mit der regulären Wiederaufnahme der Arbeitszeit im Fachdienst. D. h., in der Zeit von Montag bis Freitag ist jeder Tag eine neue Rufbereitschaft und die Aufrundung der Telefoneinsatzzeiten ist täglich vorzunehmen.

<b>B 5:</b> -51.2-	<b>Durch das angewendete Rundungsverfahren ist es in mehreren Fällen dazu gekommen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu wenige Stunden vergütet worden sind. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollte eine Nachzahlung geprüft werden.</b>
-----------------------	--

<b>H 7:</b> -51.2-	<b>Sofern die derzeit in Abstimmung befindliche Excel-Tabelle (bisher FD 32) eingesetzt würde, würde sich außer der höheren Sicherheit aufgrund der Excel-Berechnung und der Vereinheitlichung des Aufzeichnungs- und Abrechnungssystems auch eine Einsparung in der Arbeitszeit der Verwaltungsmitarbeiterin ergeben, die derzeit die Ermittlung der zu vergütenden Stunden und Zuschläge manuell vornimmt.</b>
-----------------------	--

In der Familienhilfe ist als Besonderheit festzustellen, dass die Rufbereitschaftszeiten für die Beamtinnen und Beamten nicht dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben, sondern direkt vergütet werden.



Das liegt in der Situation begründet, dass die RB leistenden Beamtinnen und Beamten ausschließlich in Teilzeit tätig sind und dann im regulären Dienstbetrieb durch die Gewährung von Freizeitausgleich überproportional lange nicht zur Verfügung ständen. Ein Abgleiten innerhalb des rechtlich vorgesehenen Zeitraums von zwölf Monaten ist regelmäßig im dienstlichen Interesse zur Aufrechterhaltung des gesamten Dienstbetriebes nicht möglich. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung wird durch das Jugendamt als gefährdet angesehen. Im Jahr 2012 wurden diese durch den Fachdienst vorgetragene **zwingenden dienstlichen Gründe** vom Fachbereichsleiter Personal akzeptiert. Seitdem werden die aus Rufbereitschaft entstandenen Zeitguthaben – ebenso wie bei den Tarifbeschäftigten - direkt ausbezahlt.

Gem. § 61 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) ist der Beamte verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten, wenn **zwingende dienstliche Verhältnisse** es erfordern. Ihm ist innerhalb eines Jahres eine entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Sofern die Dienstbefreiung aus **zwingenden dienstlichen Gründen** nicht möglich ist, können Beamte eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

Da sich das Leisten von Mehrarbeit gem. § 10 AZVO auf **zwingende Ausnahmefälle** beschränken muss, kann eine regelmäßige Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine dauerhafte Lösung darstellen.

<b>E 4: -51.2-</b>	<b>Auch hier sollte geprüft werden, ob organisatorische oder personelle Änderungen möglich sind, um einerseits den rechtlichen Anforderungen zu genügen und andererseits die Notwendigkeit der Auszahlung zu vermeiden.</b>
------------------------	---

#### **9.4 Feststellung des Fachdienstes Personal**

Bei Beamtinnen und Beamten werden nach § 6 Abs. 2 AZVO die Zeiten einer Rufbereitschaft mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie werden innerhalb von zwölf Monaten zu einem Achtel bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei flexibler Arbeitszeit dem Stundenkonto gutgeschrieben.

Die Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung müssen dabei aus der Berechnung der Zeiten der Rufbereitschaft herausgenommen werden, da die Rufbereitschaft durch die Zeit des Arbeitseinsatzes unterbrochen wird. **Die Zeiten des Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft sind auf die Arbeitszeit anzurechnen, eine zusätzliche Anrechnung als Rufbereitschaft entfällt damit.**

Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass diese Regelung bisher in keinem Fachdienst beachtet worden ist. Vielmehr wurde sowohl die Zeit der RB als auch die Einsatzzeit während der RB abgerechnet. Der Fachdienst Personal hat die betroffenen Fachdienste bereits am 15.07.2016 entsprechend schriftlich informiert. Die Excel-Datei, die zukünftig von allen zu nutzen ist, wird entsprechend angepasst, so dass für die Zukunft eine doppelte Anrechnung der Einsatzzeiten vermieden wird.

#### **10. Fazit / Empfehlungen**

Das Vorhalten von Rufbereitschaften kostet die Stadt Lüdenscheid ohne Berücksichtigung der FuR jährlich ca. 57.000 €. Die aufgezeigten Optionen sollten konkret auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden, da sie dauerhaft jährliche Einsparpotenziale beinhalten, die der Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes zugutekämen.

Die Abrechnungsmodalitäten sollten für alle betroffenen Fachdienste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form der Stundenaufzeichnungen sowie Abrechnungen über Excel vereinheitlicht werden. Hierdurch wird die Sicherheit erhöht, dass die Abrechnungen korrekt vorgenommen werden. Dies ist sowohl im Sinne der Stadt Lüdenscheid als auch der betroffenen Beschäftigten. Durch das Entfallen manueller Berechnungen wird zudem Arbeitsaufwand im Verwaltungsbereich eingespart.

Bei der Feuer- und Rettungswache ist die Überprüfung bestehender organisatorischer Regelungen erforderlich.

Lüdenscheid, den 19.09.2016

*gez. Schmidtke*

Martina Schmidtke

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung